



STATUTEN

I NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Heimetti mit Herz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist das jeweilige Domizil der Geschäftsstelle.

a) Ziel und Zweck

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an Menschen aller Altersklassen, welche in Not sind.

Der Verein bietet umfassende Hilfe, Unterstützung, Begleitung sowie weitere Angebote zur beruflichen und sozialen Integration an.

Der Verein will Menschen neue Perspektiven ermöglichen und sie in ihrer langfristigen Eigenständigkeit fördern.

Der Verein setzt sich aktiv für eine ganzheitliche und auf psychotraumatologischen sowie traumapädagogischen Erkenntnissen basierende (päd)agogische Arbeit ein.

b) Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein nimmt Zuwendungen aller Art entgegen.

II MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein setzt sich aus stimmberechtigten Aktivmitgliedern sowie nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern (Gönnern und Gönnerinnen, Institutionen) zusammen.

Art. 6

Aktivmitglied kann jede natürliche Person gemäss Mitgliederreglement werden.

Aktivmitglieder sind in Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand; Gesuche sind an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres beim Verein eintreffen (Poststempel). Ohne Kündigung erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Art. 10

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Möglichkeit, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren, besteht nicht. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen. Ihre Pflicht zur Zahlung der die Mitgliederbeiträge erlischt per Ende Kalenderjahr.

Art. 11

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied entsteht durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags und ist ohne Verpflichtung. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

ORGANE**Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung**Art. 13**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentschaft zu richten.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl, bzw. Abwahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung des Reglements für die Aktivmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

Art. 15

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Alle Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

b) Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht in der Regel aus einer ungeraden Zahl und maximal fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied darf aufeinanderfolgend nicht mehr als sechs Amtsperioden dem Vorstand angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn sie einstimmig erfolgen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Konstituierung des Vorstands
- Aufteilung der Aufgaben des Vorstands in Ausschüsse und Bestimmen der Leitung der Ausschüsse
- Einsetzung und Kontrolle der Geschäftsführung

Art. 18 Das Präsidium

Die Präsidentschaft oder ein Aktivmitglied leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Das Präsidium verfügt kollektiv zu zweien über die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Kompetenzbereich der Geschäftsführung kommt dieses Recht ihr zu.

c) Die Geschäftsführung

Art. 20

Der Vorstand setzt für die Führung der operativen Geschäfte Geschäftsleitungsmitglieder ein. Die Kompetenzen und Pflichten sind im Arbeitsvertrag, dem Personalreglement und Pflichtenheft umschrieben.

d) Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die die Buchführung prüft. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 22

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

III DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 23

Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

V INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit dem Zirkularbeschluss vom 15.08.2025 in Kraft und ersetzen damit die Statuten vom 12.06.2023.